

pacht, durften es auch veräußern, allerdings nur mit Zustimmung des Kapitels²¹². Das Meierding, dem sie unterworfen waren, wird in dem Ausgabenteil der Rechnungen öfters erwähnt²¹³. Ebenso ist hier von der Baulebung, einer Abgabe, die im Sterbefall von den Meierdingsleuten erhoben wurde, bzw. von den *exuviae* – was der lateinische Ausdruck dafür sein dürfte – häufig die Rede²¹⁴. Dagegen kommt der Beddemund, eine Heiratsabgabe, die die Hörigen an den Grundherrschaft zu zahlen hatten, in den Rechnungen nur ganz selten vor; das liegt daran, daß er an sich in toto zum Gehalt des Vizedominus gehörte und daher bei der Rechnungslegung gegenüber dem Kapitel nicht aufgeführt zu werden brauchte²¹⁵.

Gelegentlich hören wir auch von Freilassungen; es werden dafür Summen von einer halben bis zu zwei Mark genannt²¹⁶. Aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts hat sich eine Reihe von Urkunden erhalten, die eine *manumissio* aussprechen, jedoch keinen Geldbetrag dafür erwähnen. Ob diese Freilassungen kostenlos waren, erscheint trotzdem zweifelhaft. In einer der Urkunden, ausgestellt am 31. Januar 1393, ließen der Dekan Ludolf und das Kapitel von S. Blasius eine gewisse Alheydis aus Salzdahlum frei, die die Tochter des Tydericus Mûshake war; von Geld war dabei keine Rede. Jedoch wurde 1398/99 unter den Ausgaben des Vizedominus ein Betrag von einer halben Mark notiert, der *ex manumissione filie Moshaken* stammte²¹⁷. Rechnung und Urkunde dürften sich wohl auf denselben Rechtsakt beziehen. Wie dem aber sei: am Braunschweiger Blasiusstift herrschte jedenfalls eine verhältnismäßig großzügige Praxis, die im Gegensatz zu dem stand, was wir aus dem benachbarten Hildesheimer Domstift hören. Dort ließ z.B. der Elekt Otto 1319 eine Latin frei, wofür diese nicht nur ihre Hufe aufgeben, sondern auch noch 5 Mark bezahlen mußte²¹⁸. Im Februar 1349, also noch vor dem Hereinbrechen der Pest,

²¹²) Siehe u. S. 274 f., Anhang 10.

²¹³) Goetting – Kleinau S. 534; vgl. auch S. 82 Z. 22 die Dingnoten; zum Meierding s. H.-D. Ille mann, *Bäuerliche Besitzrechte im Bistum Hildesheim* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 22, 1969) S. 50 ff.

²¹⁴) Goetting – Kleinau S. 117 Z. 2, S. 530 f.

²¹⁵) Goetting – Kleinau S. 530; u. S. 278.

²¹⁶) Goetting – Kleinau S. 534 s. v. *manumissio*.

²¹⁷) Goetting – Kleinau S. 118 Z. 12; Wolfenbüttel StA, VII B Hs 135, fol. 14^r; vgl. ferner fol. 6^v (28. Februar 1390), fol. 8^v (19. Juni 1388), fol. 11^r (24. Februar 1391), fol. 19^v (17. März 1395), fol. 23^v (19. März 1397) usw.; ebd. Slg. Abt. 32 Bd. 1, S. 202 (1360).

²¹⁸) H. Hoogeweg, *UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe* 4 (1905) S. 264 f. Nr. 479.